



II-479 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DR. MARILIES FLEMMING

A-1031 WIEN, DEN. 16. Jänner 1991.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

Z. 70 0502/194-Pr.2/90

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

62 IAB
1991 -01- 21
ZU 48 13

Parlament
1017 Wien

Auf die Anfrage Nr. 48/J der Abgeordneten Dr. Peter Pilz und Freunde vom 22. November 1990 betreffend Rekultivierungsmaßnahmen im Land Salzburg, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Die Verwendung von Müllkompost zu Rekultivierungsmaßnahmen ist meinem Ressort bekannt, nicht jedoch die im konkreten Fall angesprochenen Rekultivierungsmaßnahmen im Land Salzburg.

ad 2:

Die Kompostierung soll die biogenen Abfälle wieder in den Stoffkreislauf zurückführen, wobei dies immer größere Schwierigkeiten bereitet, da der Anteil der chemotechnischen Abfälle auch im Haushalt stark gestiegen ist.

Der Einsatz von Müllkompost - bei dem ein möglichst hoher Humusgehalt anzustreben ist - ist grundsätzlich überall dort angebracht, wo Bodenverbesserungsmittel benötigt werden.

- 2 -

Hiezu ist neben den verfahrenstechnischen Möglichkeiten der Qualitätssteigerung des Komposts die Abtrennung von Problemstoffen aus dem Müll vor der eigentlichen biotechnischen Behandlung besonders wichtig. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die mit 1. Jänner 1991 in Kraft getretene Verordnung über die Bestimmung von Problemstoffen. Mit dieser Verordnung soll unter anderem bewirkt werden, daß durch die Abtrennung der Problemstoffe vom Hausmüll dessen Kompostierfähigkeit erheblich verbessert wird.

ad 3:

Da die im Land Salzburg durchgeführten Rekultivierungsmaßnahmen meinem Ressort nicht bekannt waren, konnte auch keine Überprüfung durch Experten meines Ressorts durchgeführt werden.

ad 4 und 5:

Die ÖNORM S 2022 (Gütekriterien für Müllkompost), die ÖNORM S 2023 (Untersuchungsmethoden und Güteüberwachung von Müllkompost) sowie die ÖNORM S 2024 (Anwendungsrichtlinien für Müllkompost) geben Auskunft über zu stellende Qualitätsanforderungen und in weiterer Folge für die Kompostanwendung. Seitens des Amtes der Salzburger Landesregierung wurde ausgeführt, daß die beiden im Land Salzburg gelegenen Kompostwerke laufend ihre Komposte beproben, da es wesentlich ist, daß der Kompost als solcher den Gütekriterien, wie sie in der ÖNORM S 2022, genannt werden, entspricht.

Die Zuständigkeit für Regelungen hinsichtlich nicht-gefährlicher Abfälle fällt gemäß der Generalklausel des Art. 15 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Seitens des Amtes der Salzburger Landesregierung wurde mitgeteilt, daß

- 3 -

wegen der langfristigen Problematik der Mischmüllkompostierung das Land Salzburg derzeit sein Abfallgesetz und damit die Belange der Abfallwirtschaft überarbeitet.

ad 6:

Hiezu wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung ausgeführt, daß für die Rekultivierung der sehr steilen Wegböschungen am Wildkogel Grobkompost, für die eher flachen Teile im Bereich der Bergstation Feinkompost eingesetzt wurden. Auf Grobkompost wurde deswegen zurückgegriffen, weil dieser sich wesentlich besser für die Rekultivierung von steilen Flächen eignet. Durch das Verzahnen der im Grobkompost enthaltenen Ballaststoffe mit dem Untergrund werden die Feinteile besser vor Abwaschungen geschützt als dies bei Feinkompost oder normalem Erdreich der Fall wäre.

ad 7:

Die mit 1. Jänner 1991 in Kraft getretene Verordnung über die Bestimmung von Problemstoffen soll u.a. bewirken, daß das Gefahrenpotential des Hausmülls durch Schadstoffeinträge herabgesetzt wird. Durch das Abtrennen der Problemstoffe vom Hausmüll kann daher eine mögliche Verwertung der organischen Substanzen erheblich verbessert werden.

ad 8:

Hiezu verweise ich auf die Ausführungen des Herrn Bundesministers Dr. Fischler in Beantwortung der Anfrage Nr. 47/J.

ad 9 und 10:

Mit Einrichtung der beiden Kompostwerke im Land Salzburg war es Salzburgs erklärtes Ziel - bei strenger Beachtung der einschlägigen ÖNORMEN -, den erzeugten Müll-Klärschlamm-Kompost

- 4 -

möglichst für verschiedenste Anwendungszwecke nutzbar zu machen. Neben Begrünungsmaßnahmen von ehemaligen Deponien kam daher Müll-Klärschlamm-Kompost insbesondere bei Rekultivierungsmaßnahmen im Zuge von Straßenbauten und dem Schipistenbau zum Einsatz.

Die näheren Daten der Kompostabsatzmenge sowie allfällige Einsatzgebiete in anderen Bundesländern sind meinem Ressort nicht bekannt.

ad 11:

Da aus den bisherigen Gutachten nicht eindeutig hervorgeht, in welchem Ausmaß allfällige Gefährdungen bestehen, werden die zuständigen Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung die diesbezüglichen Recherchen vornehmen. So wurde von der Bezirkshauptmannschaft Zell/See die bakteriologische, physikalische und chemische Untersuchung von zwei Wasserspendern aufgetragen, deren Einzugsbereich möglicherweise durch die Rekultivierungsmaßnahmen betroffen sein könnte.

ad 12:

Es wird nochmals darauf verwiesen, daß eine allfällige Untersuchung des Kompostes primär in den Verantwortungsbereich des Landes Salzburg fällt. Mein Ressort wird überprüfen, ob eine Untersuchung des Kompostes durch Experten des Umweltbundesamtes neben von der Bezirkshauptmannschaft Zell/See angeordneten Untersuchungen zweckmäßig erscheint.

